SEPA-Regelwerk

Das Regelwerk des EPC

- **EPC125-05:** SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME RULEBOOK
- **EPC115-06:** SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATIOGUIDELINES
- **EPC016-06:** SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
- **EPC114-06:** SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES
- **EPC222-07:** SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK
- **EPC301-07:** SEPA BUSINESS-TO-BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES

ist für die Banken bindend, die die Adherence-Vereinbarung unterzeichnet haben.
Obwohl die Bedingungen für den Lastschrifteinzug folgendes festlegen:

- **„Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA CORE Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council“**

  bzw.

- **„Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council“**

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Frage 2.2: Sind die EPC-Regelwerke für Endnutzer (Kunden) verbindlich?
Antwort: Nein.

Quelle: Fragen zur Thematik "SEPA" und "SEPA-Migration" (Implementierungsfragen), Die Deutsche Kreditwirtschaft, Stand: Juli 2012

Die EPC-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) im Interbankenbereich. Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeweils geltenden Kundenbedingungen der kontoführenden

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Bank / Sparkasse geregelt. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken werden in diesen Kundenbedingungen abgebildet.“

Für Deutschland ergibt sich die folgende Umsetzung für die SEPA-Basis-Lastschrift:

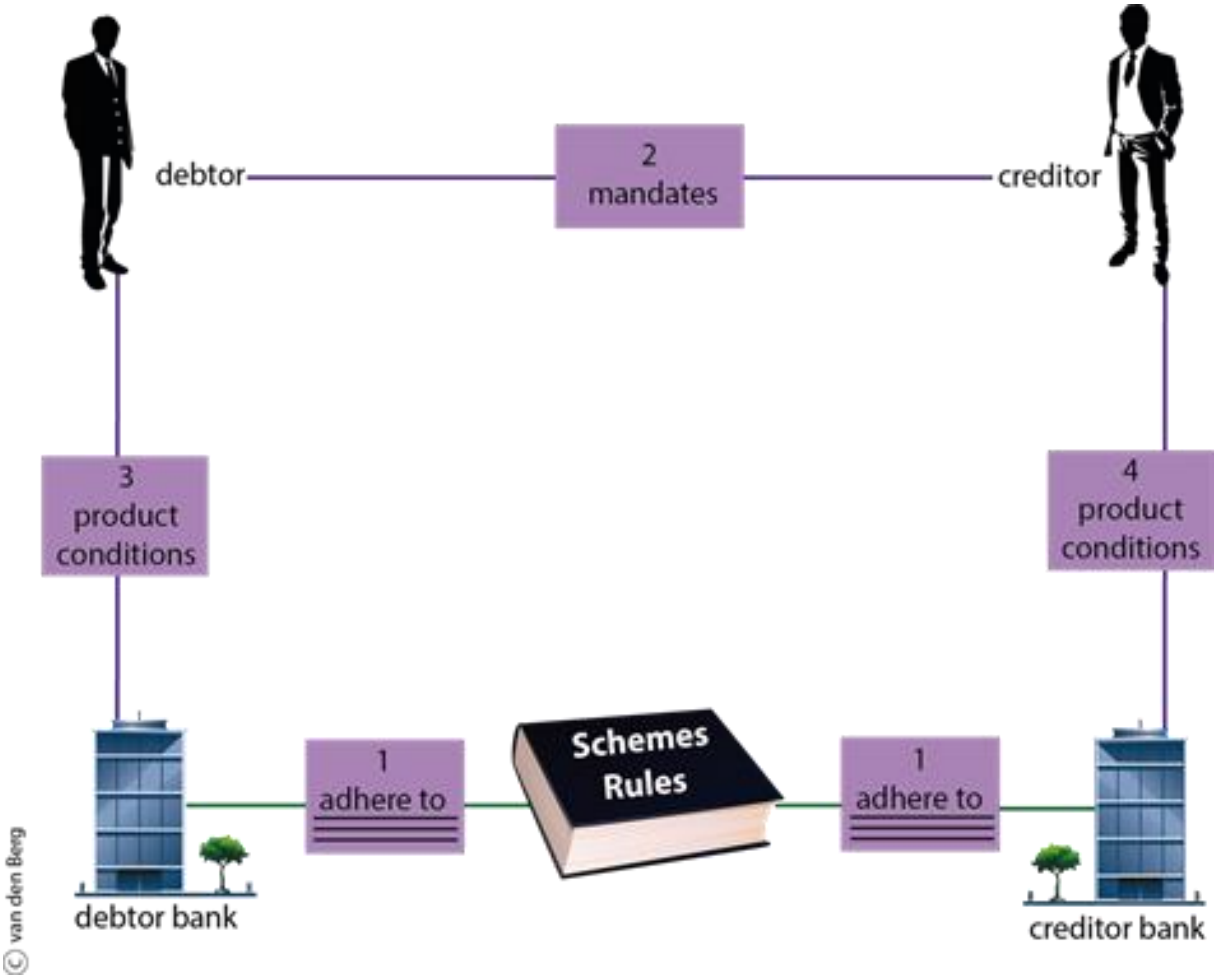

Der Zahlungspflichtige (**debtor**) wird durch die „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis Lastschriftverfahren“ in das SEPA-Regelwerk eingebunden.

Für den Lastschrifteinreicher (**creditor**) gelten die „Inkassobedingungen für Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags-, SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren“.

Diese wiederum verweisen für die SEPA-Basis-Lastschrift auf:

1. „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“
2. „Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch“

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

3. „Sonderbedingungen für das Online-Banking“

4. *„Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung“.*

zu 4.: **„Sonderbedingungen für die Datenfernübertragungen“ -** verweisen auf eine Reihe von Anlagen:

- „Anlage 1a: EBICS-Anbindung“
- „Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung“
- „Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem“
- „Anlage 2a: FTAM-Anbindung“
- „Anlage 2b: Spezifikation der FTAM-Anbindung“
- „Anlage 3: Spezifikation der Datenformate“
- „Anlage 4: Weiterleitung von Daten bei Formatwechsel“.

Die Beschreibung der SEPA-Verfahren findet man im Wesentlichen in den *"Bedingungen für den Lastschrifteinzug“* und der *„Anlage 3: Spezifikation der Datenformate“*. Darüber hinaus ist die SEPA-Verordnung 260/2012 für alle Beteiligten verbindlich.

Im Folgenden wird für die SEPA-Basislastschrift untersucht, wo in diesen Regelwerken die Kernanforderungen von SEPA festgelegt werden.

Anforderung	**Vorgaben für den Kreditor (Lastschrifteinreicher)**	**Vorgaben für den Debitor (Zahlungspflichtiger)**
Schriftform für das Mandat	Inkassovertrag	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Mandatsreferenz	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Datum der Unterschrift	Bedingungen für den Lastschrifteinzug, Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Anforderung	Vorgaben für den Kreditor (Lastschrifteinreicher)	Vorgaben für den Debitor (Zahlungspflichtiger)
Mandatsdaten	Bedingungen für den Lastschrifteinzug, Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Einreichungsfristen (Cut-Off-Zeiten)	Inkassovertrag, Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste
Fälligkeitstermin	Inkassovertrag Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Pre-Notification	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	--
Überleitung von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Aufbewahrungsfristen für das Mandat und seine Änderungen	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	--
36-Monats-Frist	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	--
Dematerialisierung des Mandats	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Angaben zum Lastschrift-Typ (FRST,RCUR,OOFF,FNAL)	Bedingungen für den Lastschrifteinzug, Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	--

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Anforderung	Vorgaben für den Kreditor (Lastschrifteinreicher)	Vorgaben für den Debitor (Zahlungspflichtiger)
Anzeigen von Mandatsänderungen	Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	--
Vom Vertragspartner abweichender Kontoinhaber	Sonderbedingungen für die Datenfernübertragung	--

Eine Sonderrolle spielt die Bank als Lastschrifteinreicher. Erzeugt sie eine Lastschrift, so ist zu unterscheiden, ob die Lastschrift zu Gunsten eines *Kunden-Kontos* oder zu Gunsten eines *eigenen Kontos* erfolgt. Im ersten Fall gilt das **DK-Regelwerk**, im zweiten Fall gilt das **EPC-Regelwerk**.

Schriftform für das Mandat

Schriftform für das SEPA- Mandat: Überblick

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

„Der Kunde verpflichtet sich, wenn nicht anders vereinbart, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu eine schriftliche Ermächtigung des Zahlers vorliegt."

Quelle: Vordruck 440 180 II DG Verlag 11.09

Quelle: Vordruck SK110215_009551_019 der Deutschen Bank

Anmerkung: Der Inkassovertrag kann von den Banken individuell gestaltet werden, enthält aber in der Regel die oben angegebene Formulierung.

Für den Debitor gilt:

„Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen."

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

"Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen."

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche
Kreditbank AG, Stand: 31. Oktober 2009

Anmerkung: Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank).

EPC-Regelwerk

4.1 The Mandate:

… A Mandate may exist as a paper document which is physically signed by the Debtor. The paper mandate can be stored either as the original document or in any digitalised format subject to the national legal requirements. Alternatively, the Mandate may be an electronic document which is created and signed with a Qualified Electronic Signature agreed between the Creditor and the Creditor Bank.

4.6 Description of the Process Steps:

… PT-01.02 – The Signing of a Mandate Electronically
Description Procedures for the electronic signature of Mandate are subject to agreement between Scheme Participants.

7 TERMS DEFINED IN THE RULEBOOK (Definitions taken from other documents are acknowledged. Terms defined elsewhere in this document are not repeated here, but only referenced):

Definition:

… Qualified Electronic Signature »advanced electronic signature« as defined in Directive 1999/93/EC of the European Parliament and of the Council of 13 December 1999 on a Community framework for electronic signatures and which is based on a qualified certificate and which was created using a secure-signature-creation device

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

EU-Richtlinien

EU-Richtlinie 1999/93/EC:

"fortgeschrittene elektronische Signatur" eine elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet;
b) sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners;
c) sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann;
d) sie ist so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann;

Quelle: EU-Richtlinie 1999/93/EC

Anmerkung: e-Mandat wird im SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK als ein elektronisches Mandat spezifiziert.

Anmerkung: Im DK-Regelwerk ist abweichend vom EPC-Regelwerk ein elektronisches Mandat nicht vorgesehen.

Mandatsreferenz

Mandatsreferenz für SEPA-Lastschrift

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

Die Bedingungen für den Lastschrifteinzug, die für den Kreditor verbindlich sind, enthalten folgende Angaben zur Mandatsreferenz:

„4.4 SEPA-Lastschriftmandat
4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)
...
Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.“

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Für den Debitor gilt:

In den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, die für den Debitor verbindlich sind, wird die Mandatsreferenz einmal erwähnt:

„2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

…

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

...

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
- …
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- …“

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank).

EPC-Regelwerk

4.8.2 The Unique Mandate Reference:

(AT-01 – The Unique Mandate Reference):

Description: This reference identifies for a given Creditor, each Mandate signed by any Debtor for that Creditor. This number must be unique for each Mandate in combination with the identifier of the Creditor (AT-02 without the extension, called Creditor Business Code). The Creditor must organize himself in such a way that the delivery by any third party of the elements AT-01 + AT-02 without the extension, called Creditor Business Code, must allow indefinite retrieval of the Mandate data. The Rulebook does not limit the length of the attribute. It is recommended to Creditors to limit the length to a number of positions needed for managing the business of the Creditor as the attribute is used in several processes as a key to be entered to access files containing Mandate information.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

1.5.3 The Mandate Identification:

(AT-01 – The Mandate Identification):

This data element is case insensitive. For example: Mandate Identification 123AAa45678, 123aaA45678, 123aaa45678 and 123AAA45678 shall be considered identical.

Quelle: EPC114-06 (Version 7.0 Approved) SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES

Anmerkung: Anders als bei der Kreditor-ID ist die Mandatsreferenz nicht »space insensitive«, d.h. Leerzeichen sind nach dem EPC-Regelwerk zulässig. Aufgrund der von der DK vorgegebenen Regeln für die pain-dateien sind Leerzeichen nicht zugelassen.

Datum und Unterschrift

SEPA-Lastschrift: Datum und Unterschrift

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

Die Bedingungen für den Lastschrifteinzug enthalten für den Kreditor folgende Angaben zum Datum der Unterschrift:

„4.4 SEPA-Lastschriftmandat

4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)….

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- ….
- Datum der Unterschrift des Zahlers.“

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Für den Debitor gilt:

„2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag…

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn…

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
- …

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt

- …“

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank).

EPC-Regelwerk

4.8.25 AT-25 – The Date of Signing of the Mandate:

Description: The date on which the Mandate was signed by the Debtor, as registered by the Creditor in the dematerialisation of the Mandate document. For Mandates migrated from other direct debit schemes, this attribute might not be available. In such case, it is up to communities of Participants to define how to provide a valid
substitute for this date

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Für Deutschland wird bei migrierten Mandaten das Datum des Mitteilungsschreibens verwendet (siehe auch Von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat)

Mandatsdaten

SEPA-Lastschrift: Mandatsdaten

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

Für den Kreditor enthalten die Bedingungen für den Lastschrifteinzug folgende Angaben zu den Mandatsdaten:

„4.4 SEPA-Lastschriftmandat

4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, *und*

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe http//glaubiger-id.bundesbank.de),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers, *sowie*
- Datum der Unterschrift des Zahlers,
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang *und*
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage A.3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe http://www.europeanpaymentscouncil.eu/) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferen

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Für den Debitor gilt:

„SEPA-Lastschriftmandat"

Anlage A.3 – Text für das SEPA-Lastschriftmandat des Zahlers im SEPA-Basislastschriftverfahren:

"Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers] , Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Für den Kunden als Debitor schreibt der Inkassovertrag vor:

Für den Debitor enthalten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren folgende Angaben zu den Mandatsdaten:

„2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

….

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen *und*
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden *und*
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und den BIC[2] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen.

Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger, als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

[1] *International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).*

[2] *Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).“*

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank).

Kommentar: Die über die genannten Daten hinaus in dem SEPA-Lastschriftmandat enthaltenen zusätzlichen Angaben werden im Anhang 3 zum DFÜ-Abkommen erwähnt.

Datenelemente des Mandats

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der einzelnen Datenelemente des Mandats. Die erste Spalte enthält die Attribut-Nummer aus dem Regelwerk des EPC, die zweite Spalte die Bezeichnung. In der dritten Spalte wird für den Debitor und in der vierten Spalte für den Kreditor angegeben, wo das Datenelement in dem Regelwerk der Deutschen Kreditwirtschaft beschrieben ist:

1: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren,
2: Bedingungen für den Lastschrifteinzug,
3: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“
4: Inkassovertrag.

Die fünfte Spalte gibt an, ob dieses Datenelement aufgrund des DK-Regelwerkes verpflichtend (M) oder freiwillig (O) ist.

Attribut	Bezeichnung	Debitor	Kreditor	DK-Regel-werk
AT-01	Mandatsreferenz	1 nur indirekt	2,3	M
AT-02	Kreditor-ID	1	2,3	M
AT-03	Name des Kreditors	1	2,3	M
AT-05	Adresse des Kreditors	-	2,3	M
AT-07	IBAN des Debitors	1	2,3	M

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Attribut	Bezeichnung	Debitor	Kreditor	DK-Regel-werk
AT-08	Referenznummer des zugrunde liegenden Vertrages	-	-	O
AT-09	Adresse des Debitors	-	2,3	M
AT-13	BIC des Debitors	1	2,3	M
AT-14	Name des Debitors	1	2,3	M
AT-15	Name des Schuldners	-	-,3	O
AT-20	Lastschrift-Art (CORE/B2B)	1	2,3	M
AT-21A	Lastschrift-Typ (wiederkehrende Zahlung / einmalige Zahlung)	1	2,3	M
AT-21B	Lastschrift-Typ (Erst-Lastschrift, Folge-Lastschrift und letzte Lastschrift)	-	2,3	M
AT-25B	Datum der Unterschrift	1 nur indirekt	2,3	M
AT-27	ID des Debitors	-	-,3	O

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Attribut	Bezeichnung	Debitor	Kreditor	DK-Regel-werk
AT-33	Unterschrift(en) des Debitors	1	4	M
AT-37	ID des Schuldners	-	-,3	O
AT-38	Name des Gläubigers	-	-,3	O
AT-39	ID des Gläubigers	-	-,3	O

EPC-Regelwerk

4.7.2 DS-01 - The Mandate:

… The Mandate document must contain the field identifiers, followed by the necessary blank space in which to fill the required data items. The identifiers on the Mandates must be in at least one and up to three languages of the country of residence of the Debtor, together with English if the Creditor is not able to determine with reasonable certainty the language of the Debtor in advance of the Mandate being created. It can be issued in a personalised way by the Creditor, already containing the data items specific for the Creditor.

The design of Mandates must comply with the requirements set out below.

The Scheme does not standardise the font or colours or format of the Mandate or the order of the attributes used for the Mandate, although the Creditor should always ensure that the Mandate information is clearly legible. The reverse side of a Mandate must not set out any information that might be misunderstood by the

Debtor to be part of the Mandate.

The Scheme requires the Mandate to have a clear heading entitled »SEPA Direct Debit Mandate«.

The presence of the word »SEPA« is mandatory in the heading. The word can be present in two ways: or as part of the form name as in the illustration above, or by adding ‘SEPA’ between brackets in front or behind the form name.

The following attributes are to be contained within the Mandate:

Mandate attributes:

Unique Mandate reference:

- Name of the Debtor (line 1)
- Address of the Debtor (line 2)
- Postal code/city of the Debtor (line 3)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

- Debtor's country of residence (line 4)
- Debtor's account number IBAN (line 5)
- The BIC code of the Debtor Bank (line 6)
- Creditor company name (line 7)
- Creditor's identifier (line 8)
- Creditor's address street and number (line 9)
- Creditor's postal code and city (line 10)
- Country of the Creditor (line 11)
- Type of payment (line 12)
- Signature place and time (line 13)
- Signature(s)

Additional attributes for information only:

- Debtor identification code (line 14)
- Identification code of the Debtor Reference Party (line 16)
- Name of the Creditor Reference Party (line 17)
- Identification code of the Creditor Reference Party (line 18)
- An Underlying contract identifier (line 19)
- Contract description (line 20)

'Creditor's use only' box

The only additional information permitted on the Mandate is an optional area for a Creditor's »Creditor's Use only«, and the Creditor's company logo. The Creditor's »Creditor's Use only« area is provided solely for the internal use of the Creditor, may only be used after the signing by the Debtor for internal purposes, and must not be forwarded to the Creditor Bank in the dematerialised format of the Mandate.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Unklar ist, was in dem DK-Regelwerk mit »Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.« gemeint ist. Sind damit die Datenelemente des EPC gemeint, die in den Bedingungen für den Lastschrifteinzug nicht aufgelistet sind, oder sind damit Informationen z.B. zur Pre-Notifications-Frist gemeint?

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Einreichungsfristen (Cut-Off-Zeiten)

Einreichungsfristen (Cut-Off-Zeiten)

In dem Inkassovertrag kann folgende Vereinbarung getroffen werden:

3 Einreichungsfristen[4]

Einzugsermächtigungslastschriftverfahren	bis _____ Uhr am Geschäftstag
Abbuchungsauftragslastschriftverfahren	bis _____ Uhr am Geschäftstag
SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	• frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und • bei Erst- und Einmallastschriften spätestens 5 Geschäftstage bis 09.00 Uhr und • bei Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage bis 09.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren	• frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und • bei Erst- und Einmallastschriften sowie Folgelastschriften spätestens 1 Geschäftstag(e) bis 09.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis" bestimmt.

Quelle: Inkassovertrag der VR-Bank Würselen

Anlage A – Einreichungsfristen

SEPA-Basislastschrift

Frühestens 15 Geschäftstage (bzw. wie gesondert vereinbart) vor Lastschriftfälligkeit und
- bei Erst- und Einmallastschrift spätestens 6 Geschäftstage bis 17.00 Uhr und
- bei Folgelastschrift spätestens 3 Geschäftstage bis 17.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit

SEPA-Firmenlastschrift

Frühestens 15 Geschäftstage (bzw. wie gesondert vereinbart) vor Lastschriftfälligkeit und bei Erst- und Einmallastschrift sowie Folgelastschrift spätestens 2 Geschäftstage bis 17.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit

Die Geschäftstage sind in Ziffer A. III. 1. der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste bestimmt.

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug für Firmenkunden (gültig ab 09. Juli 2012) der COMMERZBANK.

Quelle: Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste (gültig ab 09. Juli 2012) der COMMERZBANK

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

III. Geschäftstag, Annahmezeiten und Ausführungsfristen

1. Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und die Schließung im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

Quelle: Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste (gültig ab 09. Juli 2012) der COMMERZBANK

Das Interbanken-SEPA-Verfahren berechnet die Einreichungsfristen in TARGET2-Geschäftstagen, die von den Geschäftstagen der Bank des Kreditors abweichen können. So kommt es – wohl zu nicht beabsichtigten – Benachteiligungen des Kunden (Kreditors), wie das folgende Beispiel zeigt:

-	**Bankgeschäftstag**	**TARGET 2-Arbeitstag**
Einreichungsdatum	18.12.2012	-
+1	19.12.2012	19.12.2012

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

-	Bankgeschäftstag	TARGET 2-Arbeitstag
+2	20.12.2012	20.12.2012
+3	21.12.2012	21.12.2012
+4	27.12.2012	24.12.2012
+5	28.12.2012	27.12.2012
+6	02.01.2013	28.12.2012

Zugrunde gelegt wurde die Regelung der Commerzbank.

Obwohl noch Lastschriften mit dem Fälligkeitsdatum 28.12.2012 im Interbankenverkehr abgewickelt werden können, lässt die Commerzbank dies in ihren Kundenbedingungen nicht zu.

Fälligkeitstermin

Fälligkeitstermin

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Die Bedingungen für den Lastschrifteinzug enthalten für den Kreditor folgende Angaben zum Fälligkeitstermin:

„4.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

1. Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.
2. Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

3. Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag[4], ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

[4] *TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet."*

Anlage B – Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
Einzugsermächtigungslastschrift	Textschlüssel „05"
Abbuchungsauftragslastschrift	Textschlüssel „04"
SEPA-Basislastschrift	„CORE" im Element „Code" der Elementgruppe "Local instrument"
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B" im Element „Code" der Elementgruppe "Local instrument"

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Für den Debitor gilt:

Für den Debitor enthalten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren folgende Angaben zu dem Fälligkeitstermin:

„2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis-

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

…

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz

- …

- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag."

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank).

EPC-Regelwerk

4.3.1 Standard Relation between Key Dates:

The day on which Settlement takes place is called the Settlement Date.

The day on which the Debtor's account is debited is called the debit date.

The Due Date (day 'D') of the Collection is the day when the payment of the Debtor is due to the Creditor. It must be agreed on in the underlying contract or in the general conditions agreed between the Debtor and the Creditor.

The general rule is that the Key Dates:

Due Date, Settlement Date, and debit date are the same date. The general rule is achieved when the following assumptions are true:

- The Collection contains a Due Date in accordance with the Scheme rules
- The Debtor Bank and the Creditor Bank are able to settle on Due Date
- The CSM is open for Settlement on Due Date
- The Debtor Bank is willing to debit the Debtor's account by the amount of the Collection on Due Date

4.3.2 Non-Standard Relation between Key Dates:

There are several conditions under which the standard relation between Key Dates cannot be respected, as follows:

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

- For any reason, the Collection is delayed and has a Due Date that does not allow the Collection to be received by the Debtor Bank according to the rule described in Section 4.3.4, then this Due Date must be
  replaced by the earliest possible new Due Date by the Creditor or the Creditor Bank as agreed between them. At inter-bank level, a given Due Date may never be changed.
- If the Due Date falls on a day which is not an Inter-Bank Business Day, then the Settlement Date will be the next Inter-Bank Business Day.
- If the Settlement Date falls on a day which is not a Banking Business Day for the Debtor Bank, then the debit date will be the next Banking Business Day.
- If the Debtor Bank cannot debit the Debtor's account on the Due Date (for example, insufficient Funds available or the need to carry out additional checks, as agreed with the customer) the debit can be executed later. The Debtor Bank must always carry out the Return in time, in order to respect that the Returns can be settled on D+5 Inter-Bank Business Days at the latest.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Der Zusammenhang zwischen:
- Fälligkeitsdatum (Due Date)
- Belastungsdatum (debite date)
- Verrechnungsdatum (Settlement Date)

wird in dem DK-Regelwerk nicht korrekt wiedergegeben.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Pre-Notification

Pre-Notification

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

Für den Kreditor schreiben die Bedingungen für den Lastschrifteinzug vor:

„4.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

- Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA Basis-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung);
- Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine."

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Für den Debitor enthalten die Bedingungen für SEPA-Basislastschrift und keine Regelung.

EPC-Regelwerk

4.6.4 Collection of the Direct Debit Transaction (PR-04):

….

PT-04.02 – Creditor to Debtor Pre-notification:

Description: Prior to the sending of the Collection to the Creditor Bank, the Creditor notifies the Debtor of the amount and due date. This notification may be sent together with or as part of other commercial documents (e.g. an invoice) or separately.

The Pre-notification could also include:

• The schedule of payments for a number of repetitive direct debits for an agreed period of time

• An individual advice of a Collection for collection on a specified Due Date

The Creditor and the Debtor may agree on another time-line for the sending of the Pre-notification

Duration

No limit.

Closing day/time

The Pre-notification must be sent by the Creditor at the latest 14 Calendar Days before the Due Date

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

unless another time-line is agreed between the Debtor and the Creditor.

.....

PT-04.02 bis – Debtor May Instruct Refusal to Debtor Bank:

Description: The Debtor may instruct the Debtor Bank to refuse any future Collection, based on information received through Pre-notification.

…..

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: In der FAQ-Liste »Fragen zur Thematik »SEPA« und »SEPA-Migration« (Implementierungsfragen) der Deutschen Kreditwirtschaft vom Juli 2012« findet man zu diesem Thema:

»4.8 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Antwort: Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten.«

Quelle: Fragen zur Thematik »SEPA« und »SEPA-Migration« (Implementierungsfragen), Die Deutsche Kreditwirtschaft, Stand: Juli 2012

Anmerkung: Diese Verpflichtung des Kreditors ergibt sich indirekt aus dem SEPA-Regelwerk des EPC (Eine Rückweisung der Lastschrift muss auf Grund der Angaben, die die Pre-Notification enthält, möglich sein). Sie wurde aber nicht in das Regelwerk der DK übernommen.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat

Überleitung von der Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat

Für den Kreditor schreibt der Inkassovertrag vor:

Für den Kreditor werden die Regeln in den Bedingungen für den Lastschrifteinzug festgelegt:

„4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

1) Der Kunde kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
- der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift liegen."

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Für den Debitor gilt:

„2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten."

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

EPC-Regelwerk

Die Regeln für die Migration sind in Kapitel 5.17 des SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK festgelegt.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Aufbewahrungsfristen für das Mandat und seine Änderungen

Aufbewahrungsfristen für das Mandat und seine Änderungen

Für den Kreditor schreiben die Bedingungen für den Lastschrifteinzug vor

„4.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat - einschließlich Änderungen - in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren."

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Kommentar: Da in Deutschland eine Aufbewahrung des Originals gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann der Kreditor bei Aufforderung durch seine Bank, eine digitale Kopie des Mandats und seiner Änderungen vorlegen.

EPC-Regelwerk

4.1 The Mandate:

….

The signed Mandate, whether it be paper-based or electronic, must be stored by the Creditor for as long as the Mandate exists. The Mandate, together with any related amendments or information concerning its cancellation or lapse, must be stored intact by the Creditor according to national legal requirements and its Terms and Conditions with the Creditor Bank. After cancellation, the Mandate must be stored by the Creditor according to the applicable national legal requirements, its Terms and Conditions with the Creditor Bank and as a minimum, for as long as may be required under section 4.6.4 of the Rulebook for a Debtor to obtain a Refund for an Unauthorised Transaction under the Scheme.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Dematerialisierung des Mandats

Dematerialisierung des Mandats

Bezüglich der Dematerialisierung des Mandats findet man in den Bedingungen für den Lastschrifteinzug die folgenden Vorgaben:

„4.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben."

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Kreditor (als Kunde der Bank).

Für den Debitor gilt:

„2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben."

Quelle: Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

Anmerkung: Kunde ist hier der Debitor (als Kunde der Bank).

EPC-Regelwerk

4.6.1 Issuing of the Mandate (PR-01):

PT-01.03 – Dematerialisation/Archiving of Mandates:

Description: The Creditor dematerialises the paper Mandate. DS-02 describes the data to be dematerialised. The process of dematerialisation consists of the conversion of the written information on the paper Mandate into electronic data. It is strongly recommended that Creditors use proven techniques for this process, such as the double-keying of important information items,

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

cross-checking between information items, etc.

….

4.7.3 DS-02 - The Dematerialised Mandate:

Description: This dataset contains all the mandatory attributes that must be registered in an electronic File to be kept by the Creditor, for the needs of the execution of the SEPA Direct Debit processes, like preparing the Collections according to DS-03 Attributes are mandatory unless otherwise indicated.

Attributes contained:

- 01 The unique mandate reference
- 14 The name of the Debtor
- 09 The address of the Debtor (if present in DS-01)
- 27 Debtor identification code (if present in DS-01)
- 15 The name of the Debtor Reference Party, (if present in DS-01)
- 37 The identification code of the Debtor Reference Party (if present in DS-01)
- 07 The account number (IBAN) of the Debtor to be debited
- 08 The identifier of the underlying contract (if present in DS-01)
- 13 The BIC code of the Debtor Bank (if present in DS-01)
- 02 The identifier of the Creditor
- 03 The name of the Creditor
- 38 The name of the Creditor Reference Party (if present in DS-01)
- 39 The identification code of the Creditor Reference Party (if present in DS-01)
- 05 The address of the Creditor
- 25 The date of signing of the Mandate
- 16 The placeholder for the electronic signature data (if applicable)
- 21 The Transaction Type (only the values ‘one-off’ and ‘recurrent’ are allowed)
- 24 The reason for amendment of the Mandate (mandatory for amendments)
- 36 The signing date of the cancellation of the Mandate

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Die Anforderungen des EPC-Regelwerks an die Dematerialisierung durch den Kreditor werden nicht an den Kreditor weitergeleitet. Hier fehlen klare Vorgaben im DK-Regelwerk bezüglich der Mandatsverwaltung.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Angaben zum Lastschrift-Typ

Angaben zum Lastschrift-Typ (Sequence Type)

Bei der Umwandlung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat wird in den Bedingungen für den Lastschrifteinzug festgelegt:

„4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. ….."

Quelle: Bedingungen für den Lastschrifteinzug der DKB Deutsche Kreditbank AG, Stand: 09. Juli 2012

In der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen findet man weitere Vorgaben:

SequenceType1Code

Wert	Beschreibung
FRST	Erster Einzug einer Lastschrift, bei der das vom Zahler (Zahlungspflichtigen) erteilte Mandat (Einzugsermächtigung) für regelmäßige, vom Zahlungsempfänger angewiesene Lastschriften genutzt wird.
RCUR	Folgelastschrift, bei der das vom Zahler (Zahlungspflichtigen) erteilte Mandat (Einzugsermächtigung) für regelmäßige, vom Zahlungsempfänger angewiesene Lastschriften genutzt wird.
FNAL	Letzte Lastschrift
OOFF	Einmalige Lastschrift. Das vom Zahler (Zahlungspflichtigen) erteilte Einverständnis erfolgte für einen einzelnen Lastschrifteinzug.

Regeln für den Kreditor:

Dass auch nach dem Wechsel der Bankverbindung der Lastschrift-Typ „FRST“ zu verwenden ist, wird bei der Beschreibung des festen Teils des SEPA-Sammlers (PmtInf) festgelegt:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
SequenceType	<SeqTp>	[1..1]	Der SequenceType gibt an, ob es sich um eine Erst-, Folge-, Einmal- oder letztmalige Lastschrift handelt.	SequenceType1Code	Zulässige Werte: FRST, RCUR, OOFF, FNAL Wenn <OrgnlDbtrAgt> = SMNDA und <AmdmntInd> = true dann muss dieses Feld mit FRST belegt sein.

Durch die Vorschrift:

„Wenn = SMNDA und = true dann muss dieses Feld mit FRST belegt sein.“

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

wird festgelegt, dass die erste Lastschrift nach dem Wechsel der Bankverbindung durch den Debitor eine Erst-Lastschrift ist.

Die Bedeutung von OrgnlDbtrAg wird hier erklärt:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
OriginalDebtorAgent	<OrgnlDbtrAgt>	[0..1]	ursprüngliches Kreditinstitut des Zahlers (Zahlungspflichtigen)	BranchAndFinancialInstitutionIdentificationSEPA2	Mittels `Identification` mit Code `SMNDA` (Same Mandat New Debtor Agent) wird veränderter `DebtorAgent` im Mandat angezeigt. Mit dem Indikator `FRST` im `SequenceType` zu verwenden.

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“ , Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

Anmerkung: Es gibt keine Vorschriften, die angeben, wie zu verfahren ist, wenn die Lastschrift mit dem Lastschrift-Typ „FRST“ die Bank des Debitors nicht erreicht oder nicht eingelöst wird. Deshalb könnte es für den Kreditor ausreichen, wie bei der 36- Monatsfrist, dass die Lastschrift bei der Bank des Kreditors eingereicht wird. Hier sind jedoch noch Regeländerungen oder Präzisierungen zu erwarten, die aber schon bei den heutigen Implementierungen berücksichtigt werden sollten.
Der BITKOM hat entsprechende Klarstellungen bei der Deutschen Kreditwirtschaft eingefordert.

EPC-Regelwerk

4.8 Business Requirements for Attributes:

4.8.22 AT-21 – The Transaction / Sequence Type

Description: This attribute allows different types of transaction to be identified.

Value range:

1. One-off Collection
2. Recurrent, not the first or the last Collection of the recurrent Collections
3. First Collection of the recurrent Collections

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

4. Last Collection of the recurrent Collections

5. Reversal

Remarks:

The values given for the codes are arbitrary for inventory purposes, not taken from an approved standard.

4.6.4 Collection of the Direct Debit Transaction (PR-04):

...

PT-04.04 Reject of Collections Containing Errors

PT-04.06 – Rejection of Instructions by CSM to Creditor Bank

PT-04.08 – Debtor Bank Sends Rejected Collections back to the CSM

…

When a rejected Collection is a first of a recurrent series of direct debits, the Collection, when represented after correction, must be presented as a first of a recurrent series of direct debits respecting the longer time-line for these Collections.

….

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Konkrete Angaben wie unter 4.6.4 findet man nicht im DK-Regelwerk. Aber auch die EPC-Regeln sind unvollständig.

- Wie ist bei einem Storno zu verfahren (Das EPC-Regelwerk kennt den Storno nicht. Dieser wird durch die EBA eingeführt)?
- Wie ist zu verfahren wenn nach einer zurückgewiesenen Erst-Lastschrift eine Folgelastschrift eingelöst wurde? Gelten dann die Regeln von 4.6.4 noch?
- Wie ist zu verfahren, wenn eine Erstlastschrift nach der Einlösung zurückgegeben wird?

SEPA Core Requirements

Index	Mult	Message Element	SEPA Core Requirements
2.15	[0..1]	+++ Sequence Type	Mandatory (AT-21 Transaction / Sequence Type) *Usage Rule*: If 'Amendment Indicator' is 'true', and 'Original Debtor Agent' is set to 'SMNDA', this message element must indicate 'FRST'.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Quelle: EPC114-06 (Version 7.0 Approved) SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Anzeigen von Mandatsänderungen

Anzeigen von Mandatsänderungen

Zu dieser Verpflichtung findet man keine Angaben in den Bedingungen für den Lastschrifteinzug.

Aber in der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen findet man folgende Vorgaben:

Name	XML-Tag	Kardi-nalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
AmendmentIndi-cator	<Amdmnt-Ind>	[0..1]	Kennzeichen, ob das Mandat verändert wurde	TrueFals-eIndicator Wertebe-reich: true, false	
AmendmentIn-formationDetails	<AmdmntIn fDtls>	[0..1]	siehe 2.2.2.9		Belegung ist Pflicht, wenn <AmdmntInd> gleich `true`

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“ , Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

Aus dem Aufbau von „Amendment Information Details“ ergeben sich die anzuzeigenden Mandatsänderungen:[1)]

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

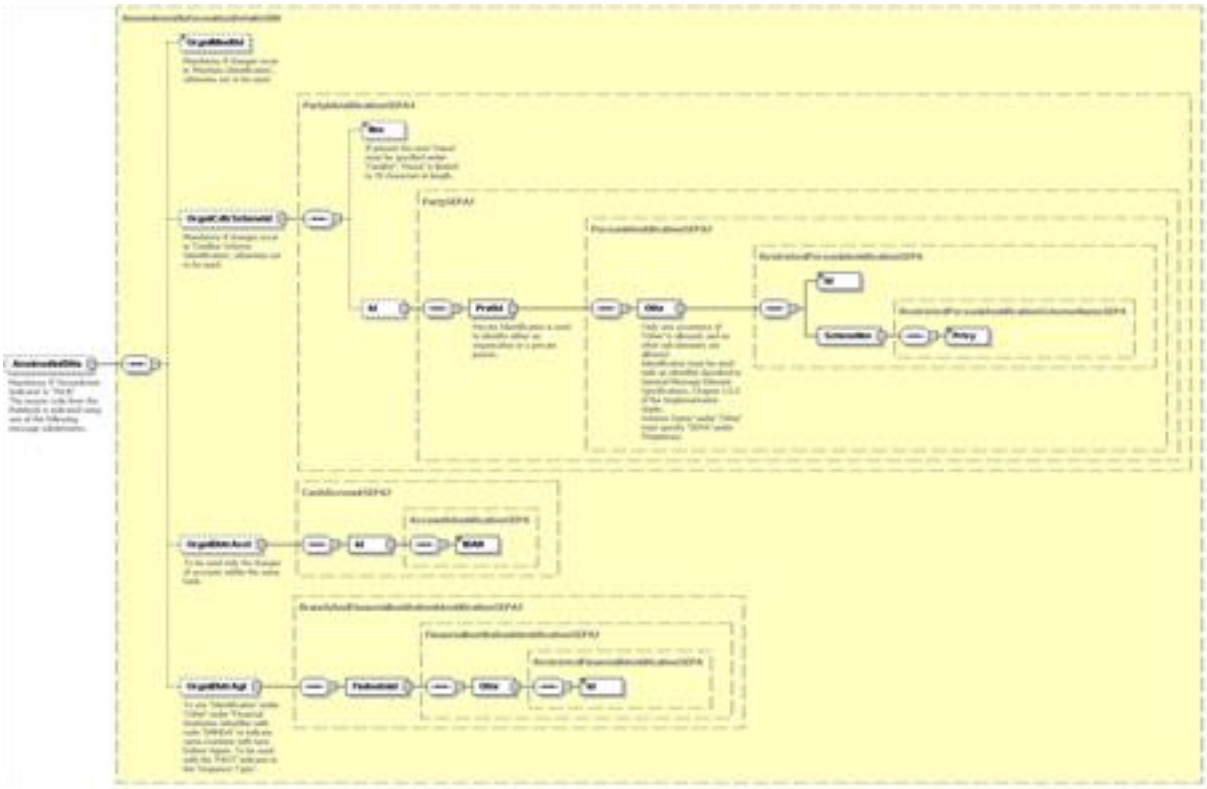

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“ , Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

Anmerkung:Die Verpflichtung zur Anzeige von Mandatsänderungen ist hier sehr technisch beschrieben und ohne Rückgriff auf das EPC-Regelwerk in der Regel unverständlich. Ob hier die Anforderungen an eine Verfahrensbeschreibung erfüllt werden, kann bezweifelt werden. Insbesondere fehlen Angaben, wann der Kreditor seiner Verpflichtung zur Anzeige einer Änderung nachgekommen ist.

- Reicht die Einreichung der Lastschrift mit der Änderungsanzeige bei seiner Bank?
- Muss die Lastschrift die Bank des Debitors erreichen?
- Muss die Lastschrift eingelöst werden?
- Darf die Lastschrift nicht innerhalb der acht Wochen-Frist zurückgegeben werden?

EPC-Regelwerk

4.6 Description of the Process Steps:

PT-02.02 – Mandate Amendment Procedures:

Description: The Creditor must dematerialise the Mandate, archive the document, and send the information on the amended Mandate to the Creditor Bank if the changes in the Mandate are of any concern for the Creditor Bank or for the Debtor Bank, as part of the next Collection.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

The Creditor or the Debtor can amend the Mandate at any time.

The amendments of the Mandate that are of concern for the Creditor Bank or for the Debtor Bank, are the following:

- The Creditor needs to change the unique Mandate reference of an existing Mandate because of internal organisational changes (restructuring)
- The Creditor identity has changed due to the merger, acquisition, spin-off or organisational changes
- The Creditor has changed his name
- The Debtor decides to use another account within the same bank or in another bank

The Creditor and the Debtor are responsible and liable for the amendment of the Mandate characteristics for which they are responsible should one or more of these characteristics change during the lifetime of the Mandate.

When the identity of the Creditor has changed because of merger or acquisition, the 'new' Creditor must inform the Debtor of the related mandate amendments by any means (letter, mail …) to avoid any further dispute by the Debtor on a Collection, not recognizing the Creditor name or identifier on his account statement.

The Creditor must issue a direct debit respecting the time-cycle of the first direct debit, when the cause of the amendment is that the Debtor decides to use another account in another bank.

Debtor Banks which have changed their BIC and / or the IBAN of the Debtor but which remain the same entity should not reject a Collection due to sequence type 'first'.

Information Output:

The Mandate amendment data sent by the Creditor as part of the next Collection.

4.8 Business Requirements for Attributes:

4.8.24 AT-24 – The Reason for Amendment of the Mandate:

Description: This code describes the reason for the amendment by the Creditor and/or the Debtor

Value range:

Change of AT-01 (the Creditor defining a new unique Mandate reference)

Change of AT-02 (new Creditor Identifier Information)

Change of AT-03 (The Name of the Creditor)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Change 1 of AT-07 (the Debtor specifying another account to be debited in the same bank)
Change 2 of AT-07 (the Debtor specifying another account to be debited in another bank)
Change of AT-01 and change of AT-02

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Die Vorgaben des EPC-Regelwerks wurden in die Bedingungen für den Lastschrifteinzug von der DK nicht übernommen.

[1)] Der bisher gültige Wert, der aufgrund einer Mandatsänderung durch einen aktuellen Wert ersetzt wird, ist der ersten Lastschrift, die mit der neuen Mandats-Version erstellt wird, mitzugeben. Teilweise wird der Wert erst in der fünften Ebene angegeben. Die Beschreibung der Elemente ist auch gewöhnungsbedürftig.

Zusammenfassung:
Folgende Änderungen von Datenelementen eines Mandats sind anzeigepflichtig:
- Mandats-ID
- Kreditor-ID (Gläubiger-ID)
- Name des Kreditors
- IBAN des Debitors
- BIC der Bank des Debitors.

Bei der Änderung der Bankverbindung wird nicht der bisher gültige BIC in den Änderungs-Details mitgegeben, sondern die Konstante SMDA (Same Mandat New Debtor Agent). Darüber hinaus wird diese Lastschrift zu einer Erstlastschrift, d.h. der Lastschrift-Typ (= Sequence Type) besitzt den Wert “FRST“.

Kommentar: Die Verpflichtung zur Anzeige von Mandatsänderungen ist hier sehr technisch beschrieben und ohne Rückgriff auf das EPC-Regelwerk in der Regel unverständlich. Ob hier die Anforderungen an eine Verfahrensbeschreibung erfüllt werden, kann bezweifelt werden.

Insbesondere fehlen Angaben, wann der Kreditor seiner Verpflichtung zur Anzeige einer Änderung nachgekommen ist.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

- Reicht die Einreichung der Lastschrift mit der Änderungsanzeige bei seiner Bank?
- Muss die Lastschrift die Bank des Debitors erreichen?
- Muss die Lastschrift eingelöst werden?
- Darf die Lastschrift nicht innerhalb der acht Wochen-Frist zurückgegeben werden?

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Vom Vertragspartner abweichende Kontoinhaber

Vom Vertragspartner abweichende Kontoinhaber

Die Pflichtabgaben zum Mandat ergeben sich aus Bedingungen für den Lastschrifteinzug:

Angaben zum vom Vertragspartner abweichenden Kontoinhaber findet man nur im Anhang 3 zum DFÜ-Abkommen:

a) Der Debitor ist nicht mit dem Vertragspartner identisch

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
UltimateCreditor	<UltmtCdtr>	[0..1]	Abweichender Zahlungsempfänger. Hat rein informatorischen Charakter.	PartyIdentificationSEPA1	Dieses Element darf nur entweder auf Sammler- oder Einzeltransaktionsebene belegt sein.
Name	<Nm>	[0..1]	Name	Max70Text	Name ist begrenzt auf 70 Zeichen.
Id	<Id>	[0..1]	siehe 2.2.1.5		Es wird empfohlen, diese Feldgruppe nicht zu belegen.

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“ , Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

bzw.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
UltimateDebtor	<UltmtDbtr>	[0..1]	Zahler (Zahlungspflichtiger) sofern abweichend vom Kontoinhaber, z. B. Kind des Kontoinhabers. Hat rein informatorischen Charakter.	PartyIdentificationSEPA1	Ist mit dem Namen des vom Kontoinhaber abweichenden Zahlers zu belegen, sofern ein solcher im Lastschriftmandat angegeben wurde.
Name	<Nm>	[0..1]	Name des Zahlers (Zahlungspflichtigen)	Max70Text	Name ist begrenzt auf 70 Zeichen.
Identification	<Id>	[0..1]	siehe 2.2.1.5		Es wird empfohlen, diese Feldgruppe nicht zu belegen.

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“ , Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

EPC-Regelwerk

4.7.2 DS-01 - The Mandate:

…

The following attributes are to be contained within the Mandate:

Mandate attributes:

…

Additional attributes for information only:

…

• Name of the Debtor Reference Party (line 15)

• Identification code of the Debtor Reference Party line 16)

…

The attributes in the Mandate document must be completed, unless otherwise indicated:

…

• By the Debtor: 15 The name of the Debtor Reference party (optional)

• By the Debtor: 37 The identification code of the Debtor Reference Party (optional)

…

4.7.3 DS-02 - The Dematerialised Mandate:

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Description: This dataset contains all the mandatory attributes that must be registered in an electronic File to be kept by the Creditor, for the needs of the execution of the SEPA Direct Debit processes, like preparing the Collections according to DS-03. Attributes are mandatory unless otherwise indicated.

Attributes contained

…

• 15 The name of the Debtor Reference Party, (if present in DS-01)

• 37 The identification code of the Debtor Reference Party (if present in DS-01)

…

4.7.4 DS-03 – Customer to Bank Collection:

Description: The Creditor must supply the following attributes. Attributes known by the Creditor Bank may be filled in by the Creditor Bank. This is a matter between the Creditor and the Creditor Bank. Attributes are mandatory unless otherwise indicated.

Attributes contained

…

• 15 The name of the Debtor Reference Party (if present in DS02)

• 37 The identification code of the Debtor Reference Party (if present in DS-02)

…

4.8 Business Requirements for Attributes:

4.8.16 AT-15 - The Name of the Debtor:

Description: See section 3.1

Information relating to a Debtor Reference Party is included only for the purpose of assisting the Debtor and/or Creditor in managing their payments and is not required to be provided to or by the Debtor Bank and/or Creditor Bank for the purpose of effecting the payment to which the information relates.

4.8.31 AT-37 – The identification code of the Debtor Reference Party:

Description: A code supplied by the Debtor and delivered to the Creditor as part of the completed Mandate. Information relating to a Debtor Reference Party is included only for the purpose of assisting the Debtor and/or Creditor in managing their payments and is not required to be provided to or by the Debtor Bank and/or Creditor Bank for the purpose of effecting the payment to which the information relates.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

EU-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 260/2012:

ARTIKEL 5: Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften

…

(3) Zahlungsdienstleister führen Lastschriften gemäß den folgenden Anforderungen, die den im nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Verpflichtungen unterliegen, aus:

…

b) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die unter Nummer 3 Buchstabe b des Anhangs genannten Datenelemente übermitteln.

…

ARTIKEL 5: Technische Anforderungen

…

b) Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b genannten Datenelemente sind folgende:

…

iii) Name der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),

iv) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),

v) Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),

vi) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),

Anmerkung: Die Verpflichtung aus dem EPC-Regelwerk, den Namen und die ID des Vertragspartners anzugeben, wenn er nicht der Kontoinhaber ist, wird nicht durch das Regelwerk der DK an die deutschen SEPA-Teilnehmer weitergegeben. Hinzu kommt, dass die EU-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorschreibt, dass diese Elemente im Interbankenzahlungsverkehr weitergegeben werden müssen, wenn sie Bestandteil des dematerialisierten Mandats sind. Das DK-Regelwerk legt aber nicht fest, welche Elemente zu dematerialisieren sind.

b) Der Kreditor ist nicht mit dem Vertragspartner identisch

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	EPC-/DK-Regeln
UltimateCreditor	<UltmtCdtr>	[0..1]	Abweichender Zahlungsempfänger. Hat rein informatorischen Charakter.	PartyIdentificationSEPA1	
Name	<Nm>	[0..1]	Name	Max70Text	Name ist begrenzt auf 70 Zeichen.
Identification	<Id>	[0..1]	siehe 2.2.1.5		Es wird empfohlen, die Feldgruppe nicht zu belegen.

Quelle: Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“ , Deutsche Kreditwirtschaft, Version 2.6 vom 18.06.2012 gültig ab 17. November 2012

EPC-Regelwerk

4.7.2 DS-01 - The Mandate

…

The following attributes are to be contained within the Mandate:

Mandate attributes:

…

Additional attributes for information only:

…

• Name of the Creditor Reference Party (line 17)

• Identification code of the Creditor Reference Party (line 18)

…

The attributes in the Mandate document must be completed, unless otherwise indicated:

…

• By the Creditor: 38 Name of the Creditor Reference Party (optional)

• By the Creditor: 39 Identification code of the Creditor Reference Party (optional)

…

4.7.3 DS-02 - The Dematerialised Mandate

Description: This dataset contains all the mandatory attributes that must be registered in an electronic File to be kept by the Creditor, for the needs of the execution of the SEPA Direct Debit processes, like preparing the Collections according to DS-03. Attributes are mandatory unless otherwise indicated.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Attributes contained

…

• 38 The name of the Creditor Reference Party (if present in DS-01)

• 39 The identification code of the Creditor Reference Party (if present in DS-01)

…

4.7.4 DS-03 – Customer to Bank Collection

Description: The Creditor must supply the following attributes. Attributes known by the Creditor Bank may be filled in by the Creditor Bank. This is a matter between the Creditor and the Creditor Bank. Attributes are mandatory unless otherwise indicated.

Attributes contained:

…

• 38 The name of the Creditor Reference Party (if present in DS-02)

• 39 The identification code of the Creditor Reference Party (if present in DS-02)

…

4.8 Business Requirements for Attributes

4.8.32 AT-38 – The name of the Creditor Reference Party

Description: Information relating to a Creditor Reference Party is included only for the purpose of assisting the Debtor and/or Creditor in managing their payments and is not required to be provided to or by the Debtor Bank and/or Creditor Bank for the purpose of effecting the payment to which the information relates

4.8.33 AT-39 – The identification code of the Creditor Reference Party

Description: Code supplied by the Creditor and delivered unaltered to the Debtor. Information relating to a Creditor Reference Party is included only for the purpose of assisting the Debtor and/or Creditor in managing their payments and is not required to be provided to or by the Debtor Bank and/or Creditor Bank for the purpose of effecting the payment to which the information relates.

Quelle: EPC016-06 Version 7.0 Approved SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK

Anmerkung: Die Verpflichtung aus dem EPC-Regelwerk, den Namen und die ID des Vertragspartners anzugeben, wenn er nicht der Kontoinhaber ist, wird nicht durch das Regelwerk der DK an die deutschen SEPA-Teilnehmer weitergegeben. Hinzu kommt, dass die EU-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorschreibt, dass diese Elemente im Interbanken-zahlungsverkehr weitergegeben werden müssen, wenn sie Bestandteil des dematerialisierten Mandats sind. Das DK-Regelwerk legt aber nicht fest, welche Elemente zu dematerialisieren sind.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.